

Hausordnung

für die Wohnheime des Studentenwerks Magdeburg

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie regelt das Wohnen und Leben im Studentenwohnheim und soll unter den Mietern ein allseitig gutes Zusammenleben, Verständnis und Miteinander sicherstellen. Die Bewohner sollen die Möglichkeit haben, uneingeschränkt ihrem Studium nachgehen zu können. Hierfür ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.

1. In der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Wohnheime Lärm zu vermeiden und Musik sowie andere störende Geräusche auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Lärmende Spiele, Sportarten sind in den Gemeinschaftsküchen, Etagenfluren und Treppenhäusern nicht gestattet.
2. Das Grillen ist nur auf den vorhandenen Grillplätzen und nur bis 22:00 Uhr gestattet. Die Grillplätze sind sauber zu hinterlassen.
3. In allen öffentlichen Bereichen der Wohnheime (u.a. Etagenflure, Treppenhäuser, Gemeinschaftsküchen, Sanitäreinrichtungen, Wasch- und Trockenräume) herrscht generelles Rauchverbot.
4. Die in den Zimmern eingebauten Rauchmelder sind sicherheitsrelevante Einrichtungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden. Die Kosten der Instandsetzung bzw. des verursachten Schadens bei Missbrauch gehen zu Lasten des Mieters.
5. Es ist untersagt, zusätzliche Kühlschränke, Kochplatten, Waschmaschinen, Trockner, Klima- und Heizgeräte o.ä. in den Mieträumen anzuschließen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch das Studentenwerk. Für die Fenster in den Mieträumen sind übliche Gardinen bzw. Rollos zu verwenden. Die Benutzung von Zeitungspapier, Silberfolie o.ä. ist zu unterlassen.
Das Anbringen von Außenjalousien, Außenantennen und Satellitenanlagen sowie das Abstellen jeglicher Gegenstände auf der äußeren Fensterbank sind untersagt.
6. Das Waschen und Trocknen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. Die Wasch- und Trockenräume sowie die Geräte sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen, die Räume bei Verlassen abzuschließen.
7. Das Abstellen von Dingen jeglicher Art in den Etagenfluren und Treppenhäusern (Flucht- und Rettungswege) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen.
Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den Fahrradräumen abgestellt werden.
8. Die Miet- und Gemeinschaftsräume sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, nur für vorgesehene Zwecke zu verwenden und vor Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen und alle Möbel zum Auszug wieder in die bei Einzug vorgefundene Position zu stellen. Die Reinigung der Zimmer und mitbenutzten Räume wie Küchen, Duschen und Toiletten muss regelmäßig durch den Mieter erfolgen. Die Kühlschränke sind monatlich zu reinigen, wenn erforderlich zu enteisen.
Sind gemeinschaftlich genutzte Räume oder Inventarteile stark verschmutzt und werden sie trotz Aufforderung nicht gereinigt, kann das Studentenwerk diese auf Kosten der hierfür verantwortlichen Mieter durch Fachkräfte reinigen lassen. Bei drohender Gesundheitsgefahr kann dies auch ohne Aufforderung geschehen.
9. Abfälle und Müll sind regelmäßig durch die Mieter zu entsorgen. Es hat eine Trennung nach den vorhandenen Entsorgungsbehältnissen (gelbe Tonne, blaue Tonne, Restmüll, Glas) zu erfolgen. Aus den Fenstern und von Balkonen darf nichts hinabgeworfen, ausgeschüttet oder ausgegossen werden.
10. Mit Wasser, Strom und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen.
11. Die Haustüren sind immer geschlossen zu halten.
12. Aushänge und Plakatierungen sind nicht gestattet. Ausnahme bilden die Pinnwände in den Eingangsbereichen einzelner Wohnheime.
13. Das Anbringen von Namensschildern, das Bekleben und Beschriften von Briefkästen, Klingelknöpfen und Türen ist nicht gestattet.
14. Notwendige Reparaturen, Defekte oder Schädlingsbefall sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
15. Wohnheimspezifische Ergänzungen der Hausordnung sind möglich und werden vom Studentenwerk durch Aushänge bekannt gegeben. Diese Festlegungen sind Bestandteil der Hausordnung und gleichermaßen einzuhalten.
16. Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere die Störung des Hausfriedens, können zu Abmahnungen und zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.